



Festbeträge für Arzneimittel

(Betroffenenkreis: KVB-Mitglieder)

Durch eine ständige Fortschreibung der Festbetragsbindung für Arzneimittel häufen sich Fälle, in denen nicht der volle Betrag für ein Arzneimittel durch die KVB als erstattungsfähig anerkannt wird.

Unterliegt ein Arzneimittel der Festbetragsbindung, so erfolgt durch die KVB die Bezuschussung immer nur bis zur Höhe dieses Festbetrages. Die den Festbetrag übersteigenden Kosten sind vom Versicherten selbst zu tragen, können aber mit besonderer Einreichung noch bei der Zusatzversicherung geltend gemacht werden.

Auch können Mittel, die bisher durch die KVB voll erstattet worden sind, neu in die Regelungen zur Festbetragsbindung aufgenommen werden, da die Liste der unter die Festbetragsregelungen fallenden Arzneimittel einer ständigen Veränderung unterliegt. So kann z. B. auch ein Arzneimittel aus der Liste Festbetragsarzneimittel wieder herausfallen.

Es gibt auf dem deutschen Arzneimittelmarkt eine Vielzahl von Arzneimittel mit vergleichbarer Wirkung, teilweise identischer Zusammensetzung, aber mit sehr unterschiedlichen Preisen. Durch die Festbetragsbindung kommt es zu hohen jährlichen Einsparungen bei den Arzneimittelausgaben, die auch der Beitragsstabilität bei den Krankenkassen dienen!

Weitere Informationen der sind eingestellten Unterlagen der KVB zu entnehmen oder direkt über die web-site der KVB zu erhalten!

Weiter Infos:

Für registrierte Mitglieder liegen ausführliche Infos www.evg-online.org/Beamte/Wissenswertes

Erstellt von:

Berheide / Squire

erstellt: Dez 2014

überarbeitet: